

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN
iSauna Design Kft.

Die vorliegenden allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend: AGB) enthalten die in keinem Sondervertrag über Lieferungen festgelegten Rechte und Verpflichtungen der Firma iSauna Design Kft. in ihrer Funktion als Lieferant (nachfolgend: Lieferant) und des Auftraggebers (nachfolgend: Auftraggeber), der das vom Unternehmen iSauna Design Kft. hergestellte Produkt außerhalb seiner Geschäftstätigkeit bestellt.

1. Daten des Lieferanten:

Firmenbezeichnung: iSauna Design Gyártó, Kereskedelmi és Szolgáltató Korlátolt Felelősségű Társaság /dt. iSauna Design Fertigungs-, Handels- und Dienstleistungsgesellschaft mit beschränkter Haftung/

Sitz und postalische Anschrift: 2045 Törökbálint, Tópark utca 1.

Geb. A Handelsregisternummer: 13 09 161868

Registergericht: Budapest Környéki Törvényszék Cégbírósága /dt.

Handelsgericht des Gerichtshofes des Kreises Budapest/

Handelsregisternummer: 13417145-2-13

Umsatzsteuer-ID: HU13417145

E-Mail-Adresse: info@szaunagyartas.hu

2. Begriffe

Auftraggeber: Jeder Kunde, der die Produkte des Lieferanten, d.h. eine Sauna oder ein anderes Produkt verwendet oder die Dienstleistungen des Lieferanten in Anspruch nimmt, oder eine Privatperson bzw. Organisation, die zu diesem Zwecke einen Werksvertrag abschließt; ein Kunde, der eine vermittelte Dienstleistung zu Bauausführungen in Anspruch nimmt oder eine natürliche Person bzw. Organisation, die einen Vertrag über einen Auftrag zu diesem Zweck abschließt.

Auftragnehmer: iSauna Design Kft.

Parteien: der Auftraggeber und Auftragnehmer zusammen

Organisation: Jeder, ungarische oder ausländische und gemäß den gesetzlichen Vorschriften als solcher geltender Einzelunternehmer, jede Einmanngesellschaft, Wirtschaftsgesellschaft, juristische Person, Organisation ohne Rechtspersönlichkeit und Konzerne

Produkt: Jede durch den Lieferanten gefertigte und zum Verkauf angebotene oder verkaufte Sauna und andere Produkte des Lieferanten

Verbraucher: Jede Person, die zu Zwecken außerhalb ihres eigenen Berufs und ihrer Wirtschaftstätigkeit handelt

3. Auftraggeber

Mit der Bestellung, bzw. dem Abschluss des Vertrages erklärt der Auftraggeber, dass er bei der Bestellung als Verbraucher handelt und die bestellte Sauna oder ein anderes Produkt (nachfolgend: Produkt) zu privaten Zwecken nutzen wird; er erklärt und gewährleistet an dieser Stelle, dass er die Sauna oder ein anderes Produkt nicht zu Geschäfts- und Handelszwecken nutzen wird (**Privatverkauf**); im Falle einer Verwendung zu Handelszwecken erklärt und gewährleistet er, im Rahmen der Bestellung nicht als Verbraucher aufzutreten und die bestellte Sauna oder ein anderes Produkt (nachfolgend: Produkt) zu Handelszwecken zu verwenden; bei der Erteilung einer Bestellung hat der Auftraggeber seine Steuernummer (EU-Steuernummer) anzugeben, welche nur Personen mit einer Geschäftstätigkeit haben. Falls der Auftraggeber seine Bestellung als (Haushalts)organisation erteilt, so ist dies auch ohne eine anders lautende Erklärung, dass er bei der Bestellung nicht als Verbraucher handelt, möglich (**Geschäftsverkäufe**).

Der Auftraggeber erklärt als Rechtsperson durch Ankündigung der Bestellanfrage oder durch seine Erklärung über seine Absicht zum Vertragsabschluss, dass die in seinem Namen handelnde natürliche Person zur Vertretung der juristischen Person berechtigt ist und in ihrem Vertretungsrecht nicht eingeschränkt ist.

4. Vertragsabschluss

Sofern nichts anderes vereinbart ist, wird der Liefervertrag zwischen den Parteien geschlossen, wenn sowohl der Auftraggeber als auch der Lieferant den Sondervertrag über eine Lieferung unterschreiben oder die Annahmeerklärung über ein Angebot der Partei an die anbietende Vertragspartei zugestellt wird. Als ein Sondervertrag über eine Lieferung gilt ein Bestellblatt, das die wesentlichen Eigenschaften und den Kaufpreis des bestellten Produkts, den Liefertermin und die Erfüllungsverpflichtung enthält und von beiden Parteien unterzeichnet wird.

5. Vertragsgegenstand

Durch den Abschluss des Vertrages verpflichtet sich der Lieferant, das Produkt gemäß den vertraglich festgelegten Spezifikationen zu erstellen und im Falle einer Sondervereinbarung über dessen Einbau, verpflichtet sich der Auftraggeber, das Produkt anzunehmen und den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen. Der Lieferant ist auch ohne die gesonderte Zustimmung des Auftraggebers dazu berechtigt, zwecks Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen Hilfspersonal zu beschäftigen.

6. Weisungsrecht und dessen Grenzen

Der Lieferant ist während der Vertragserfüllung dazu verpflichtet, nach den Anweisungen des Auftraggebers zu verfahren. Die Anweisungen des Auftraggebers dürfen jedoch nicht die Organisation der Tätigkeit des Lieferanten betreffen und auch nicht seine Erfüllung erschweren. Sollte die Anweisung des Auftraggebers die Ausführung des Lieferanten erschweren, so gilt dies als ein Grund zur Vertragsänderung. Der Lieferant kann in diesem Falle die Erfüllung der Anweisung ablehnen, bis die Parteien eine proportionale Erhöhung des Entgeltes vereinbart haben.

Falls der Auftraggeber zweckwidrige oder unsachgemäße Anweisungen gibt, so hat der Lieferant den Auftraggebern darauf hinzuweisen. Sollte der Auftraggeber trotz der Warnung seine Anweisung aufrechterhalten, so steht dem Lieferanten das Recht zu, vom Vertrag zurückzutreten oder die Aufgabe gemäß den Anweisungen des Auftraggebers und auf Gefahr des Auftraggebers auszuführen. Der Lieferant weigert sich in jedem Fall, die Anweisung auszuführen, falls deren Ausführung zu einem Gesetzesverstoß oder einer behördlichen

Entscheidung führen oder die Person oder das Eigentum anderer gefährden würde.

7. Mehr- und Zusatzarbeit

Der Lieferant führt die Arbeiten aus, die Gegenstand des Liefervertrages sind, jedoch nicht bei der Bestimmung des Lieferantenpreises berücksichtigt wurden, und auch die Arbeiten, ohne die das Produkt nicht für die bestimmungsgemäße Nutzung ausgeführt werden kann (Mehrarbeit). Der Lieferant führt die nachträglich bestellten und insbesondere aufgrund einer Planänderung erforderlichen Arbeiten aus, falls deren Ausführung seine Aufgabe nicht erschwert (Zusatzarbeit).

8. Lieferantenpreis

Die Parteien können das Entgelt für die Tätigkeit des Lieferanten pauschal bestimmen oder eine Einzelabrechnung der durchgeführten Arbeiten vereinbaren.

Falls die Parteien einen Pauschalpreis vereinbart haben, kann der Lieferant zusätzlich zum Pauschalpreis die Kosten der zusätzlichen Arbeiten geltend machen, ohne Anspruch auf die Erstattung der Mehrarbeit zu haben. Der Auftraggeber ist jedoch dazu verpflichtet, dem Lieferanten die im Zusammenhang mit der Mehrarbeit entstehenden Kosten, die zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses nicht vorhersehbar waren, zu erstatten.

Im Falle einer durch Einzelabrechnung festgelegten Lieferantengebühr ist der Lieferant dazu berechtigt, einen Anspruch auf das Entgelt für die durchgeführte Arbeit im Rahmen des Sondervertrages zu erheben.

Sofern die Parteien nichts anderes vereinbart haben, sind 50% des Lieferantenpreises beim Abschluss des Sondervertrages oder der Auftragsbestätigung zu zahlen. Diese Zahlung wird von den Parteien ausdrücklich als Anzahlung bestimmt. Die Parteien sind sich der rechtlichen Auswirkungen dieser Anzahlung bewusst. Sollte der Auftraggeber von seinem Rücktritts- oder Kündigungsrecht gemäß Ziffer 11) Gebrauch machen, verliert er die Anzahlung.

Der Restbetrag ist innerhalb von 3 Kalendertagen nach der Erfüllung des Vertrages gegen die vom Lieferanten ausgestellte Rechnung zahlbar.

9. Erfüllungsort der Tätigkeit

Der Lieferant führt die Herstellungs- und Vorbereitungsarbeiten auf seinem eigenen Standort durch.

Falls die Parteien den Einbau des Produktes vereinbart haben, stellt der Auftraggeber dem Lieferanten den von ihm benannten Arbeitsbereich in einem für die Durchführung der Einbauarbeiten geeigneten Zustand und zu einem vorher vereinbarten Zeitpunkt zur Verfügung, damit der Lieferant die vertraglich vereinbarten Aufgaben innerhalb der vereinbarten Frist erfüllen kann. Der Lieferant kann den Beginn der Arbeiten solange verweigern, bis der Arbeitsbereich für die Arbeit geeignet ist. Stellt der Auftraggeber den Arbeitsbereich trotz Aufforderung des Lieferanten nicht zur Verfügung, so kann der Lieferant vom Vertrag zurücktreten und Schadensersatz fordern.

Falls die Parteien ausdrücklich vereinbaren, dass der Lieferant den für die Durchführung der Tätigkeit vorgesehenen Standort passend gestaltet hat, übernimmt der Auftraggeber die entsprechenden Kosten. Für den Fall, dass andere Lieferanten gleichzeitig oder nacheinander auf derselben Baustelle arbeiten, muss der Auftraggeber die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche und koordinierte Ausführung der Arbeiten schaffen. Dem Auftraggeber steht

das Recht zu, die Arbeiten des Lieferanten und die verwendeten Materialien jederzeit zu überprüfen. Stellt der Auftraggeber bei der Prüfung einen Fehler fest, hat er den Lieferanten hierüber unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

10. Frist

Der Lieferant hat die vertraglich vereinbarte Leistung innerhalb der im Sondervertrag vereinbarten Frist zu liefern. Eine Lieferung gilt nicht als verspätet, falls die Übergabe nicht erfüllt wird, weil eine Bedingung, die eine der für die Erfüllung erforderlichen und durch den Auftraggeber zu sichernden Bedingungen verzögert, nicht oder gar nicht erfüllt wird.

11. Ab- und Übernahme

Der Lieferant liefert das fertiggestellte Produkte im Rahmen eines Abnahmeverfahrens, wobei die Parteien die üblichen Prüfungen des betreffenden Produkts durchführen, die zur Feststellung der vertragsmäßigen Leistung erforderlich sind.

Die Leistung des Lieferanten gilt als fristgerecht, falls die Ab- und Übernahme innerhalb der vertraglich festgelegten Erfüllungsfrist erfolgt. Die Abnahme darf nicht aufgrund eines Fehlers des Produktes verweigert werden, der bzw. dessen Reparatur oder Ersatz nicht die bestimmungsgemäße Nutzung verhindert. Der Lieferant stellt dem Auftraggeber gleichzeitig mit der Abnahme den Garantieschein, die Bedienungsanleitung des Produktes und alle Informationen zur Verfügung, die für die ordnungsgemäße und sichere Verwendung des Produktes und die Erfüllung der Wartungspflicht erforderlich sind. Dies erkennt der Auftraggeber durch die Abnahme an.

Die Parteien vereinbaren an dieser Stelle auch, dass das Produkt und die eingebauten Materialien durch die Zahlung des Kaufpreises ins Eigentum des Auftraggebers übergehen. Der Lieferant behält sich das Eigentum am fertiggestellten Produkt und an den eingebauten Materialien bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises vor. Der Lieferant hat ein Pfandrecht an den Vermögensgegenständen des Auftraggebers, die im Rahmen des Liefervertrages in seinen Besitz geraten, um auf diese Weise den Lieferantenpreis und die Kosten zu sichern.

12. Höhere Gewalt

Wird die Erfüllung des Sondervertrages aus Gründen, die keine der Parteien zu vertreten hat, unmöglich und liegt der Grund für die

- a) Unmöglichkeit im Interessenkreises des Lieferanten, so darf dieser keinen Anspruch auf ein Entgelt erheben;
- b) Liegt der Grund für die Unmöglichkeit im Interessenkreis des Auftraggebers, so steht das Entgelt dem Lieferanten zu, aber der Auftraggeber kann den Betrag abziehen, den der Lieferant infolge der Unmöglichkeit an Kosten eingespart hat;
- c) Liegt der Grund für die Unmöglichkeit im Interessenkreis beider Parteien oder diese keine der Parteien zu vertreten hat, so steht dem Lieferanten ein anteilmäßiger Preis für die angefallenen Arbeiten und Kosten zu.

Im Falle höherer Gewalt kann der Auftraggeber verlangen, dass ihm der Lieferant das begonnene, aber nicht abgeschlossene Werk übergibt; in diesem Fall finden die Regeln der ungerechtfertigten Bereicherung Anwendung. Dies bedeutet, dass der Auftraggeber den Wert der unfertigen Arbeit zu erstatten hat.

13. Rücktritt und Kündigung

Der Auftraggeber kann jederzeit vor Beginn der Vertragserfüllung vom Vertrag zurücktreten und diesen vor seiner Erfüllung kündigen. In beiden Fällen verliert er die bereits geleistete Anzahlung. Im Falle des Rücktritts oder der Kündigung des Auftraggebers hat dieser den durch die Beendigung des Vertrages entstandenen Schaden zu erstatten. Die Entschädigung muss alle Kosten decken, die dem Lieferanten in Bezug auf die für Beratung, Fahrten und Planung aufgewendeten Arbeitsstunden entstehen.

14. Falsche Leistungserbringung im Falle eines Verbrauchervertrages

Man spricht von einer falschen Leistungserbringung des Lieferanten, falls das Werk zum Zeitpunkt der Erfüllung nicht die im Vertrag oder in den gesetzlichen Vorschriften festgelegten Qualitätsanforderungen erfüllt. Die Leistung des Lieferanten gilt nicht als falsch, falls der Auftraggeber den Fehler zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses kannte oder ihn zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses kennen musste.

Wird ein Fehler innerhalb von sechs Monaten nach der Leistungserfüllung erkannt, ist davon auszugehen, dass der erkannte Fehler zum Zeitpunkt der Leistungserfüllung bereits vorhanden war, es sei denn, diese Vermutung ist mit dem Produkt- oder Fehlertyp unvereinbar. Bei einem erst nach mehr als sechs Monaten festgestellten Fehler muss der Auftraggeber nachweisen, dass der Fehler bereits zum Zeitpunkt der Erfüllung bestanden hat.

Der Auftraggeber kann im Falle einer falschen Leistungserbringung des Lieferanten nach seiner Wahl einen Gewährleistungsanspruch, eine Produktgarantie oder einen Haftungsanspruch gegenüber dem Lieferanten geltend machen. Ausgeschlossen sind jedoch Gewährleistungs- und Haftungsansprüche sowie Produktgarantien und Haftungsansprüche, die infolge desselben Fehlers gleichzeitig und parallel miteinander geltend gemacht werden.

14.1. Gewährleistung

Auf der Grundlage seines Gewährleistungsanspruches kann der

- a) Auftraggeber nach seiner Wahl eine Reparatur oder einen Ersatz verlangen, es sei denn, die Erfüllung des gewählten Gewährleistungsrechts ist unmöglich oder dem Lieferanten fallen im Vergleich zur Erfüllung eines anderen Gewährleistungsanspruches unverhältnismäßige hohe Zusatzkosten an, wobei der Wert des Produktes in einem richtigen Zustand, die Wichtigkeit der Vertrags- und Interessensverletzung durch die Erfüllung des Gewährleistungsrechts für den Auftraggeber berücksichtigt werden; er kann auch eine anteilige Lieferung der Gegenleistung verlangen.
- b) Des Weiteren kann er verlangen, dass der Lieferant den Mangel auf eigene Kosten behebt oder diesen von einem anderen beheben lässt oder dass er vom Vertrag zurücktritt, falls der Lieferant die Reparatur oder den Ersatz nicht innerhalb der durch diese Verpflichtung gesetzten Frist vorgenommen oder der Auftraggeber kein Interesse mehr an der Reparatur oder am Ersatz hat. Wegen unerheblicher Fehler kann kein Rücktritt eingeleitet werden.

Der Auftraggeber kann vom gewählten Gewährleistungsrecht auf kein anderes wechseln, muss aber dem Lieferanten die durch die Änderung verursachten Kosten ersetzen, es sei denn, der Lieferant hat Anlass zur Änderung gegeben oder die Änderung war anderweitig gerechtfertigt.

Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, dem Lieferanten den Fehler unverzüglich, spätestens innerhalb von zwei Monaten nach der Erkennung des Fehlers, nach

Feststellung zu melden. Der Auftraggeber haftet an dieser Stelle für alle Schäden, die sich aus der Verzögerung der Meldung ergeben. Der Garantieanspruch des Auftraggebers verjährt zwei Jahre nach dem Erfüllungsdatum. Der Teil des Zeitraums, während dessen der Auftraggeber das Werk nicht bestimmungsgemäß nutzen kann, wird nicht in der Verjährungsfrist berücksichtigt.

Die Verjährung des Gewährleistungsanspruchs beginnt für den betroffenen Teil durch Ersatz oder Reparatur erneut. Falls der Auftraggeber seinen Gewährleistungsanspruch in Bezug auf den Produktteil beansprucht, der vom Standpunkt des angegebenen Mangels getrennt werden kann, gilt der Gewährleistungsanspruch für die anderen Produktteile nicht als geltend gemacht.

Die Kosten im Zusammenhang mit der Erfüllung der Gewährleistungsverpflichtung werden durch den Lieferanten getragen. Falls auch die Nichterfüllung der Wartungspflicht durch den Auftraggeber zum Ausfall des Werks beigetragen hat, trägt der Auftraggeber die Kosten, die sich aus der Erfüllung der Garantieverpflichtung ergeben, im Verhältnis zu seinem Beitrag mit.

Der Auftraggeber ist nicht dazu berechtigt, zur Geltendmachung seines Gewährleistungsanspruches den Auftragspreis einzubehalten, und die Aufrechnung von Forderungen gegenüber dem Lieferanten in Bezug auf den Auftragspreis unter einem Rechtstitel sind ausgeschlossen.

14.2. Produkthaftung

Im Falle eines Produktfehlers kann der Auftraggeber vom Lieferanten als Hersteller verlangen, den Produktfehler zu beheben, oder – falls eine Reparatur nicht innerhalb einer angemessenen Zeit und ohne Verletzung der Interessen des Auftraggebers möglich ist – das Produkt zu ersetzen. Das Produkt gilt als fehlerhaft, wenn es nicht den Qualitätsanforderungen des zum Zeitpunkt des Verkaufs durch den Lieferanten entspricht oder nicht die in der Beschreibung des Herstellers angegebenen Eigenschaften aufweist.

Der Lieferant ist von der Produkthaftungspflicht befreit, wenn der

- a) Mangel zum Zeitpunkt des Verkaufs des Produkts nach dem Stand der Technik und Wissenschaft nicht erkennbar war;
- b) ein Produktfehler durch die Anwendung einer gesetzlichen Vorschrift oder zwingender gesetzlicher Auflagen verursacht wurde. Der Auftraggeber hat dem Lieferanten den Mangel unverzüglich, spätestens zwei Monate nach der Entdeckung des Mangels zu melden und haftet für alle Schäden, die sich aus der Verzögerung der Meldung ergeben. Der Lieferant unterliegt zwei Jahre lang ab dem Zeitpunkt der Lieferung (des Verkaufs) dem Produkthaftungsrecht, wobei diese Frist von Rechts wegen verjährt.

Die Produkthaftung gilt nicht infolge der Art des Einbaus nicht für Saunen, die Bestandteil eines Gebäudes werden.

14.3. Haftung

Der Lieferant verfährt hinsichtlich des Produktes, das Gegenstand des Vertrages ist, gemäß der Regierungsverordnung Nummer 151/2003 (IX. 22.) über die obligatorische Haftung der einzelnen Verbrauchsgüter, d.h. der Lieferant haftet für die Mangelfreiheit des Produktes innerhalb eines Jahres nach dessen Erhalt. Die Nichteinhaltung dieser Frist führt zur Verwirkung der Rechte.

Der Garantieanspruch kann mit dem diesen AGB beigefügten Garantieschein geltend

gemacht werden. Für die Geltendmachung von Haftungsansprüchen müssen die Regelungen zur Produkthaftung angewandt werden.

Der Lieferant wird von seiner Gewährleistungspflicht nur befreit, wenn er nachweisen kann, dass die Ursache des Fehlers nach der Erfüllung entstanden ist.

15. Verantwortung für Bestellungen, die keinen Verbrauchervertrag darstellen

Falls der Auftraggeber nicht als Verbraucher erklärt wird – ohne eine entsprechende Erklärung wird nicht derjenige als Verbraucher erklärt, der eine Bestellung im Kreise seiner Geschäftstätigkeit vergibt – haftet der Lieferant im Falle einer falschen Leistungserbringung, sofern nicht gesetzlich verpflichtend etwas anderes bestimmt ist, nur auf der Grundlage der Gewährleistung und ist darüber hinaus nicht zur Leistung einer Garantie verpflichtet. Der Auftraggeber ist dazu verpflichtet, dem Lieferanten den Fehler unverzüglich nach Feststellung zu melden und der Auftraggeber haftet für alle Schäden, die sich aus der Verzögerung der Nachricht ergeben. Der Lieferant wird den Mangel durch Reparatur, Ersatz oder proportionale Preisverminderung nach eigenem Ermessen beheben oder entschädigen, sofern ein ordnungsgemäß gemeldeter und begründeter Garantieanspruch vorliegt. Der Garantieanspruch des Auftraggebers verjährt innerhalb eines Jahres ab dem Datum der Erfüllung.

16. Haftungsausschluss

Der Lieferant haftet nicht für die Schäden, die sich aus oder im Zusammenhang mit der nicht bestimmungsgemäßen Nutzung des Produktes, insbesondere für Schäden, die aus der Verletzung dieser Bedienungsanleitung ergeben. Im Hinblick darauf, dass der Lieferant nicht beabsichtigt, eine Rückstellung zu berücksichtigen, die der Deckung der über den Auftragspreis des Lieferanten hinausgehenden Ansprüche dient, beschränkt der Lieferant seine Haftung bei einer falschen Leistungserbringung auf die Höhe des Auftragspreises. Durch die Annahme der Bestimmungen der allgemeinen Vertragsbedingungen erkennt der Auftraggeber die vorstehende Haftungsbeschränkung ausdrücklich an.

17. Datenschutz

17.1. Datenschutzbestimmungen für Verbraucherverträge:

Der Lieferant verarbeitet die personenbezogenen Daten, die der Auftraggeber während des Angebots- oder Vertragsverfahrens zur Verfügung stellt, um den Vertrag oder etwaige Gewährleistungsansprüche zu erfüllen. Der Lieferant verwaltet nur personenbezogene Daten, die für die Erfüllung des oben genannten Zwecks der Datenverwaltung unentbehrlich und für die Erreichung des Ziels geeignet sind. Der Lieferant verwaltet personenbezogene Daten nur in dem Umfang und im für die zur Erreichung des Zwecks erforderlichen Zeitraum.

Der Auftraggeber willigt durch die Bereitstellung seiner persönlichen Daten zu deren Verwendung zu dem oben genannten Zweck ein. Die Einwilligung des Auftraggebers umfasst die Weitergabe seiner personenbezogenen Daten an Personen, die bei der Leistungserfüllung des Lieferanten, einschließlich der Übermittlung innerhalb der Europäischen Union, mitwirken.

Auf Anforderung des Auftraggebers erteilt der Lieferant Informationen über die durch den Auftraggeber oder durch ihn beauftragten oder nach seiner Verfügung Beauftragten verarbeiteten Daten des Auftraggebers, über deren Quelle, den Zweck, die Rechtsgrundlage und Dauer der Datenverarbeitung, über den Namen und Adresse des Datenverarbeiters und über dessen Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Datenschutzstörfall, die Auswirkungen und über die Maßnahmen zur Beseitigung, und - im Fall der Übermittlung

personenbezogener Daten des Auftraggebers - über die Rechtsgrundlage und den Empfänger der Datenübertragung.

Der Auftraggeber kann vom Lieferanten Informationen bezüglich der Verwaltung seiner personenbezogenen Daten, der Berichtigung seiner personenbezogenen Daten und der Löschung oder Sperrung seiner personenbezogenen Daten mit Ausnahme der obligatorischen Datenverwaltung anfordern.

Die oben genannten Datenverwaltung ist gemäß dem Gesetz über das Selbstbestimmungsrecht und die Freiheit der Informationen Nummer CXII aus dem Jahr 2011 § 65 Abs. 3 Buchst. a) nicht meldepflichtig.

Der Auftraggeber kann sich an die Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit im Zusammenhang mit der Verarbeitung seiner Daten wenden: Nemzeti Adatvédelmi és Információszabadság Hatóság /dt. Nationale Behörde für Datenschutz und Informationsfreiheit/, 1125 Budapest, Szilágyi Erzsébet fasor 22/C. Postanschrift: 1530 Budapest, Postafiók: 5. Telefon: +36-1-391-1400, Fax: +36-1-391-1410 E-Mail: ugyfelszolgalat@naih.hu).

16.2. Im Falle eines Fehlers für einen Nicht-Verbraucher ist der Lieferant dazu berechtigt, die Daten des Auftraggebers für die Erfüllung des Auftrages oder etwaiger Gewährleistungsansprüche und zur Aufrechterhaltung der Geschäftsbeziehung zu sammeln, speichern und verwalten.

18. Erklärungen

Die vertraglichen Erklärungen der Parteien gelten als gültig, wenn sie in schriftlicher Form oder auf andere dauerhafte Weise (per E-Mail) abgegeben wurden. Eine durch diese in diesen AGB oder im Vertrag angegebenen E-Mail-Adresse abgegebene Erklärung gilt als an dem Arbeitstag nach der Versendung einer E-Mail abgegeben, wenn keine Zustellungsrückmeldung vorliegt.

19. Gültigkeit und Geltungsbereich der AGB

Durch den Abschluss eines Sondervertrages (durch Abgabe oder Annahme eines Angebots) erklärt der Auftraggeber ohne eine gesonderte Erklärung, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen als Bestandteil des zwischen dem Auftraggeber und dem Lieferanten geschlossenen Vertrages zur Kenntnis genommen zu haben und erkennt die darin enthaltenen Bestimmungen vorbehaltlos an.

Sollte eine Klausel dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen aus irgendeinem Grund ungültig werden, so bleibt die Gültigkeit der anderen Bestimmungen davon unberührt. Der Auftraggeber und Lieferant können aufgrund bestimmter Einzelvereinbarungen von einzelnen Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen abweichen.

Der Lieferant behält sich das Recht vor, diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen einseitig für die Zukunft zu ändern. Die Transaktionen zwischen den Parteien unterliegen den zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen AGB.

20. Gerichtsstand und Zuständigkeit

Die Parteien bereinigen ihre Streitigkeiten vorrangig durch Abstimmungen. Sollte dies ohne Erfolg bleiben, vereinbaren sie den Gerichtsstand des Staates gemäß dem Sitz des Lieferanten auf Grund des Absatzes 4, Artikel 17 der Verordnung des Rates Nr. über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Urteilen in Zivil-

und Handelssachen (22. Dezember 2000). Diese Klausel gilt jedoch im Hinblick auf den Artikel 17 Absatz 2 nicht ausschließlich.

Die vorstehenden Punkte schließen nicht aus, dass sich der Auftraggeber im Falle von Beschwerden an ein Schlichtungsorgan wenden kann. Aufgrund des Sitzes des Lieferanten ist die Schiedsstelle für das Komitat Pest (HU-1364 Budapest, Pf.: 81) zuständig.

21. Anwendbares Recht und Sprache

Die Parteien vereinbaren die Regeln der ungarischen Rechtsordnung als anwendbares Recht im Hinblick auf die (EG)-Verordnung Nr. 593/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Juni 2008 über das auf vertragliche Verpflichtungen anzuwendende Recht (Rom I) (17. Juni 2008), wobei der Lieferant die Bestimmungen zum Schutz des Auftraggebers beachtet, von welchen – ohne eine Rechtswahl – nicht durch eine Vereinbarung abgewichen werden kann.

Auch für die Rechnungsstellungsregeln gelten die ungarischen Rechtsnormen. Ein Auftraggeber außerhalb Ungarns nimmt zur Kenntnis, dass der Lieferant ihm ohne eine gültige EU-Steuer Nummer eine Rechnung mit einer Mehrwertsteuer in Höhe von 27% für seine Dienstleistungen auszustellen hat. Im Falle eines Auftraggebers, der als Nicht-Verbraucher gilt, und bei einer Erfüllung außerhalb Ungarns, aber innerhalb der EU, muss der Auftraggeber eine gültige EU-Steuer Nummer aufweisen.

Die vorliegenden AGB wurden in ungarischer Sprache verfasst. Der Auftraggeber hat diese in einer ihm bekannten Sprache zur Kenntnis genommen. Bei Unstimmigkeiten zwischen dem ungarischen Text und der Übersetzung gelten die ungarischen Bestimmungen als maßgebend.

Datum: 01. Januar 2018